

12405/AB
Bundesministerium vom 15.12.2022 zu 12736/J (XXVII. GP)
sozialministerium.at
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.751.688

Wien, 12.12.2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 12736/J** der Abgeordneten Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen betreffend **Sozialversicherung: Offenlegung der Gebarungsvorschaurechnungen (10/2022)** wie folgt:

Frage 1:

- *Liegen die aktuellen, detaillierten **Gebarungsvorschauen** der SV-Träger bereits vor? Wenn ja, bitte um Offenlegung. (getrennt nach SV-Träger und ÖGK-Landesstellen)*

Es wird auf die Beilage 1 (Krankenversicherung), die Beilage 2 (Pensionsversicherung) und auf die Beilage 3 (Unfallversicherung) verwiesen.

Frage 2:

- *Wie stellen sich die **Erfolgsrechnungen** der SV-Träger für das Jahr 2021 dar (die vorläufigen, wenn noch keine endgültigen vorliegen)? (getrennt nach SV-Träger und ÖGK-Landesstellen)*

Ich verweise auf die Beantwortung der Frage 2 der parl. Anfrage Nr. 11458/J vom 23.6.2022. In den Beilagen 4 bis 9 der seinerzeitigen Beantwortung befinden sich die endgültigen Erfolgsrechnungen der SV-Träger für das Jahr 2021.

Frage 3:

- *Die SV-Gebarungsvorschauen müssen von den SV-Verwaltungsräten beschlossen werden und danach entsprechend § 437 ASVG im Internet offengelegt werden.*
 - a. *Mit welcher Begründung legen die SV-Träger ihre Gebarungsvorschauen dennoch nicht von sich aus im Internet offen?*
 - b. *Mit welcher Begründung drängen Sie als Aufsicht der SV-Träger diesbezüglich nicht auf die Einhaltung der Offenlegungspflichten gem. § 437 ASVG und lassen diesen Gesetzesbruch der SV-Träger weiterhin zu?*

Beantwortung der Frage 3a:

Zur Beantwortung dieser Frage wurde zuvor eine koordinierende Stellungnahme des Dachverbandes eingeholt. Laut Dachverband veröffentlichen die betroffenen Sozialversicherungsträger die Beschlüsse des Verwaltungsrats – den rechtlichen Vorgaben und insbesondere § 437 ASVG entsprechend – auf ihren jeweiligen Websites wie folgt:

Von der Österreichischen Gesundheitskasse werden die Beschlüsse des Verwaltungsrates veröffentlicht unter

<https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.883159&portal=oegkportal>. Die Beschlussfassung über die derzeit aktuelle Gebarungsvorschaurechnung per 15. August 2022 wurde im Verwaltungsrat am 13. September 2022 beschlossen. Die Beschlussfassung wurde unter Angabe des voraussichtlichen Bilanzergebnisses für die Jahre 2022 und 2023 veröffentlicht (siehe [hier](#)). Der Jahresabschluss, der konkrete Zahlen zum Rechnungsabschluss enthält (als Teil des Jahresberichts), wird gemäß § 444 Abs. 6 ASVG vollständig im Internet veröffentlicht (Jahresbericht 2021 siehe [hier](#)).

Von der Allgemeine Unfallversicherungsanstalt werden die Beschlüsse des Verwaltungsrates veröffentlicht unter

<https://www.auva.at/cdscontent/?contentid=10007.882571&portal=auvaportal>.

Beschlüsse des Verwaltungsrates vom 21. September 2022 mit Beschluss zur Gebarungsvorschaurechnung 2023 bis 2026 siehe [hier](#).

Von der Pensionsversicherungsanstalt werden die Beschlüsse des Verwaltungsrates veröffentlicht unter

<https://www.pv.at/cdscontent/?contentid=10007.858923&portal=pvaportal>. Diese

Vorgehensweise gilt gleichermaßen für Beschlüsse zur Gebarungsvorschaurechnung (z.B. Beschlüsse zur Sitzung des Verwaltungsrates vom 7. September 2022, siehe [hier](#)).

Die Gebarungsvorschaurechnungen sind demnach ein internes Planungs- bzw. Steuerungsinstrument für die Gebarung des Versicherungsträgers. § 437 ASVG normiert eine Verpflichtung zur Veröffentlichung von Beschlüssen des Verwaltungsrats im Internet. Die Veröffentlichung der Sitzungsunterlagen ist nicht vorgesehen.

Für die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen und die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau besteht keine Veröffentlichungspflicht - eine dem § 437 ASVG entsprechende Regelung ist im Selbständigen-Sozialversicherungsgesetz (SVSG) und im Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes (B-KUVG) nicht vorgesehen.

Beantwortung der Frage 3b:

Gemäß § 437 sind die Beschlüsse des Verwaltungsrates im Internet zu veröffentlichen – dieser Verpflichtung kommen die betroffenen Träger ÖGK, PVA und AUVA durch Verlautbarung auf ihrer jeweiligen Homepage nach.

Zum konkreten Umfang der in § 437 ASVG nur sehr allgemein umschriebenen Veröffentlichungspflicht darf ich auf die einschlägige Lehrmeinung verweisen:

„Beschlüsse eines VR könnten – bei unreflektierter Veröffentlichung - die Wettbewerbsposition von Unternehmen, das Recht auf Privatsphäre von Einzelpersonen, Urheberrechte oder andere Rechte bzw. Verhandlungspositionen beeinträchtigen. Im Regelfall wird es zweckmäßig sein, eine in dieser Hinsicht neutral formulierte Fassung des Beschlussinhaltes zu veröffentlichen. Eine generell wörtliche Publikation aller Beschlüsse kommt vor diesem Hintergrund allgemein nicht in Betracht“ (vgl. Souhrada in Sonntag (Hrsg.), ASVG¹² (2021)).

Dazu kommt, dass hinsichtlich des Jahresvoranschlags sowie der Gebarungsvorschaurechnungen in § 444 ASVG besondere Bestimmungen bestehen, die eine differenzierte Handhabung vorsehen. Eine spezielle (und umfassende) Veröffentlichungspflicht sehen diese Bestimmungen in ihrem Abs. 6 allerdings lediglich für den Jahresbericht vor, nicht aber für die Gebarungsvorschau (GVR).

Die Vorgehensweise der Sozialversicherungsträger entspricht somit den gesetzlichen Vorgaben, einen „Gesetzesbruch“ vermag ich nicht zu erkennen.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

